

*Diese Ordnung ersetzt die in
AmBek Nr. 20/2010 S. 671
veröffentlichte Satzung*

Gebührenordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Geschäftsbereichs Sprachen im Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam

Vom 16. Juni 2010

Auf der Grundlage der § 5 Abs. 4 und 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVB1.1 S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVB1. I S. 59), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Gebührenordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Geschäftsbereichs Sprachen im Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam erlassen: ¹

§ 1 Teilnahme an Kursen

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sprachkursen, in denen Studienvoraussetzungen erworben werden können, sind zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet. Es beträgt für Studierende der Universität Potsdam 16 € pro SWS. Entsprechendes gilt auch für Studierende kooperierender Forschungseinrichtungen.

(2) Beschäftigte und Doktoranden der Universität Potsdam sind zur Zahlung einer Gebühr für die Teilnahme an Sprachkursen verpflichtet. Vollbeschäftigte Mitarbeiter entrichten 32 € pro SWS. Entsprechendes gilt für Doktoranden im Mitarbeiterstatus an der Universität Potsdam und an kooperierenden Forschungseinrichtungen. Nicht vollbeschäftigte Doktoranden und Mitarbeiter sowie Promotionsstudierende zahlen 16 € pro SWS.

(3) Studierende und Doktoranden können semesterweise von der Zahlungspflicht befreit werden, wenn diese für sie zu einer unbilligen Härte führt.

(4) Absolventinnen und Absolventen der Universität Potsdam (Alumni-Programm) sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind zur Zahlung einer Gebühr für die Teilnahme an Sprachkursen verpflichtet. Sie haben 32 € pro SWS zu entrichten.

§ 2 Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang zahlen eine pauschale Gebühr in Höhe von 130 €.

(2) Die Entrichtung der Gebühr nach § 2 Abs. 1 muss bis spätestens 10 Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen.

§ 3 Sonstige Dienstleistungen

(1) Die Teilnahme am Einstufungstest für Studierende philologischer Studiengänge ist ab der zweiten Wiederholung gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 20 €.

(2) Die Zweitausstellung eines Zertifikats für eine UNICert-Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 5 €.

§ 4 Zahlungsverfahren

(1) Wer auf eine Anmeldung hin eine Zusage zur Teilnahme an einer Veranstaltung erhalten hat, ist verpflichtet, die Gebühr bis zu dem allgemein durch den im Veranstaltungskalender des Sprachenzentrums festgesetzten oder in der schriftlichen Zusage bestimmten Termin zu entrichten.

(2) Wer auf eine Anmeldung hin nachweist, dass er aus ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert ist, wird von der Zahlungsverpflichtung befreit.

(3) Die Zahlungsmodalitäten sind rechtzeitig im Veranstaltungskalender des Sprachenzentrums bekannt zu geben.

(4) Nach Beginn des Kurses werden Kursgebühren nur erstattet, wenn Kurse vom Sprachenzentrum abgesagt werden. Eine Erstattung aus anderen Gründen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Nachweis der Zahlung

Der Nachweis über die Entrichtung der Gebühren ist bei der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde zu führen. Der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr nach § 2 erfolgt vor Prüfungsbeginn gegenüber der/dem Prüfenden.

¹ Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 13. Oktober 2010.

§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung tritt die Entgeltordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Sprachenzentrums der Universität Potsdam vom 23. August 2007 (AmBek UP Seite 416) außer Kraft.